

Wien, am Samstag, den 30. Jänner 1926. Zweite Ausgabe

Sitzungen im Rathaus. In der kommenden Woche hält der Wiener Stadtsenat am Dienstag um 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. Der Gemeinderat wurde nicht einberufen.

Die Wählerlisten liegen auf! Nach der Wahlordnung für den Nationalrat ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Wählerlisten vom Montag, den 1. Februar bis einschliesslich Sonntag, den 14. Februar öffentlich aufzulegen. Der Wiener Magistrat fordert alle Wahlberechtigten auf, von ihrem Reklamationsrecht Gebrauch zu machen. Die Wählerlisten können von Montag an in den magistratischen Bezirksämtern eingesehen werden. Von 9 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags können dort auch mündlich oder schriftlich Reklamationen erhoben werden. An den beiden Sonntagen können Reklamationen nur bis 12 Uhr mittags erfolgen.

Das Erlöschen des Anforderungsgesetzes und die vom Wohnungsamt zugewiesenen Wohnungen.

Bürgermeister Seitz hat folgende Kundmachung über die Freigabe angeforderter Räume erlassen:

Am 31. Dezember 1925 hat das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 betreffend Wohnungsanforderung, seine Wirksamkeit verloren.

Im Sinne des Paragraph 39, Absatz 3 dieses Gesetzes, werden hiemit sämtliche von der Gemeinde Wien auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über Wohnungsanforderung angeforderten Räume mit Ausnahme jener der gewerbmässigen Fremdenbeherbergung, mit Wirksamkeit vom 28. Jänner 1926 freigegeben.

Von diesem Tage an sind die Parteien, denen die freigegebenen Räume zugewiesen wurden, als Mieter anzusehen und gelten für sie ausnahmslos die Schutzbestimmungen des Mietgesetzes.

Gleichzeitig hat das Wohnungsamt der Stadt Wien einen Aufruf an alle Mieter und Untermieter in Wien gerichtet, der folgenden Wortlaut hat:

Das Erlöschen des Wohnungsanforderungsgesetzes hat in der Bevölkerung die irrige Meinung hervorgerufen, dass auch auf dem Gebiete des Mietrechtes Änderungen im Rechtszustand eingetreten seien.

Demgegenüber wird festgestellt, dass an der Geltung des Mietgesetzes nichts geändert wurde.

Die zum Mietgesetz erschienene Novelle vom 30. Juli 1925, hat nur zwei Ausnahmen gemacht:

1. Für Hauseigentümerwohnungen, die am 31. Juli 1925 weder vermietet noch zugewiesen waren.

2. Für Räume einer selbständigen Wohnung, die am 31. Juli 1925 noch nicht untervermietet waren und später in Untermiete gegeben wurden oder werden. Diese Ausnahme gilt überdies nur, wenn der Hauptmieter wenigstens einen Wohnraum selbst bewohnt.

Auf alle übrigen Wohnungen und Wohnräume finden die Bestimmungen des Mietgesetzes für Haupt- und Untermieter nach wie vor An-

wendung. So stehen die Kündigungsbeschränkungen ebenso in voller Geltung wie die Bestimmungen über die Höhe des gesetzlichen Mietzinses und zwar in gleicher Weise für bestehende Mietverträge wie auch für künftig abzuschliessende. Jeder Mietvertrag, bei dem der vereinbarte Zins das gesetzliche Ausmass übersteigt, ist ungültig. Ein bereits bezahlter Ueberpreis kann binnen sechs Monaten im gerichtlichen Weg zurückverlangt werden.

Bei einem Zweifel über das Ausmass des gesetzlichen Zinses für Haupt- und Untermieter können die Schlichtungsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern angerufen werden. Sie ermitteln in einem kurzen, kostenlosen Verfahren den gesetzlich zulässigen Mietzins.

An den früheren Mieter zu zahlende Ablösen, ungerechtfertigt hohe Honorare für Wohnungsvermittlung, gegen die guten Sitten verstossende Leistungen an den Vermieter oder früheren Mieter sind verboten und ungültig. Auch solche Zahlungen können im gerichtlichen Weg zurückverlangt werden. Ausserdem kann gegen die Schuldtragenden die Strafanzeige an den Vorsitzenden der Mietkommission beim zuständigen Bezirksgericht erstattet werden.

In Fragen der Höhe des gesetzlichen Mietzinses werden die erforderlichen Auskünfte von den Schlichtungsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern, über alle übrigen Angelegenheiten des Mietrechtes im Wohnungsamt, I. Bartensteingasse Nr. 7, während der Amtsstunden erteilt.

Für die Aufklärung der Bevölkerung wird durch Maueranschlag Sorge getragen.

Wohnungsnachweis der Stadt Wien. Beim städtischen Wohnungsnachweis langten am Donnerstag 49 Meldungen über Wohnungsveränderungen ein; von den angezeigten Wohnungen wurden aber am selben Tage noch alle abgemeldet. Am Freitag wurden 64 Wohnungen angemeldet, von denen aber gleichzeitig 63 wieder als vermietet abgemeldet worden sind. Von den heute angemeldeten 50 Wohnungen wurde nur eine als noch nicht vermietet bezeichnet.

Neue Kurse an der städtischen Haushaltungsschule. Am 1. Februar beginnt ein Abendkurs für Weisnähen, der jeden Montag und Mittwoch von 18 bis 20 Uhr abgehalten wird. Der Kurs wird drei Monate dauern. Am 16. Februar wird ein Servierkurs eröffnet, der jeden Freitag abends stattfindet. Anmeldungen werden täglich in der Schulkanzlei VI. Brückengasse 3 von 8 bis 14 Uhr entgegengenommen. Prospekt beim dortigen Schulwart.

Spenden für die städtischen Sammlungen. Bürgermeister Seitz teilte am Freitag im Gemeinderat mit, dass der akademische Bildhauer C. A. Zinsler eine Bronzeplastik, die Maske Ludwig van Beethovens darstellend und der Sängerverein der Leopoldstadt eine Haarlocke Franz Schuberts samt Echtheitsbeserkundung für die Städtischen Sammlungen gespendet haben. Der Gemeinderat hat den Spendern den Dank ausgesprochen.